Planungs-, Bauerrichtungs-, Bauunterhaltungs- und Finanzierungsvertrag (Projektvertrag)

zwischen

der Stadt Königswinter, Drachenfelsstraße 9 – 11, 53639 Königswinter vertreten durch den Bürgermeister

- im Folgenden AG genannt -

und

Fechtelkord & Eggersmann GmbH
Max-Planck-Straße 15
33428 Marienfeld

vertreten durch den Geschäftsführer Thomas Hein und den Prokuristen Hans-Joachim Krause

- im Folgenden AN genannt -

Vorbemerkung

1. Der AG ist Eigentümer der im Grundbuch des Amtsgerichts Königswinter von Rauschendorf, Blatt 1603, Gemarkung Rauschendorf eingetragenen Grundstücke

   Flur 3, Nr. 857, Gebäude- und Freifläche, Bockerother Straße, 725 m²,
   Flur 3, Nr. 859, Gebäude- und Freifläche, Bockerother Straße, 2.050 m²,

   für die zur Errichtung eines Gebäudes auf beiden Grundstücken im Baulastenverzeichnis der Stadt Königswinter eine Vereinigungsbaulast eingetragen ist.

   Der AG beabsichtigt, der Löschgruppe Bockeroth der Freiwilligen Feuerwehr Königswinter ein neues Feuerwehrgerätehaus zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck wird der AG auf der Grundlage der mit Entwurfs- und Genehmigungsplanung bereits erstellten Funktionalausschreibung des Architekten Dipl.-Ing. Josef Krämer auf dem vorbezeichneten Grundstück ein Feuerwehrgerätehaus errichten und dieses nach Fertigstellung und Abnahme der Bauleistung der Löschgruppe Bockeroth („**Nutzer**") zur weiteren Nutzung überlassen.

   Der AG hat beschlossen, die Ausführungsplanung, die Bauerrichtung, die Bauunterhaltung während eines Zeitraums von dreißig Jahren und die Finanzierung der Gesamtinvestitionsmaßnahme im Rahmen einer Öffentlich Privaten Partnerschaft (**ÖPP**) zur realisieren.

   Der AN hat sich an dem beschränkten Ausschreibungsverfahren nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb beteiligt und aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 15.06.2009 den Zuschlag für die Planung, Errichtung, Finanzierung und Bauunterhaltung des Feuerwehrgerätehauses in Königswinter-Bockeroth erhalten.

   Dies ist dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises, Kommunalaufsicht, am 16.06.2009 für Zwecke der Rechtsaufsicht angezeigt worden. Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Verfügung vom 16.06.2009 mitgeteilt, dass gegen das Vorhaben an sich und die geplante Forfaitierung keine Bedenken bestehen.

2. Die vom AN auf der Grundlage dieses Vertrages übernommenen Leistungen gliedern sich in die Leistungsteile

   a) Ausführungsplanung:

   b) Bauerrichtung;

   c) Bauunterhaltung nach Fertigstellung und Abnahme;

   d) Finanzierung der Gesamtinvestitionsmaßnahme.

3. Die damit auf eine lange Vertragsdauer angelegten vertraglichen Beziehungen der Parteien werden vom Grundgedanken einer vertrauensvollen Partnerschaft getragen. Der Erfolg des langfristig angelegten ÖPP-Projektes hängt entscheidend vom dauerhaft partnerschaftlichen Zusammenwirken der Parteien ab. Die Parteien stimmen deshalb überein, alle etwa aufkommenden Probleme, Meinungsverschiedenheiten und eventuellen Streitigkeiten im Geiste echter Partnerschaft zu behandeln, beizulegen bzw. auszugleichen.

Zu diesem Zweck schließen die Parteien den nachstehenden Vertrag:

§ 1
Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind die Ausführungsplanung, die Bauerrichtung, die Bauunterhaltung und die Finanzierung der Gesamtinvestitionsmaßnahme des Feuerwehrgerätehauses mit allen in den Verdingungsunterlagen im Einzelnen beschriebenen Nebenflächen und Bestandteilen auf den im amtlichen Lageplan des Vermessungsbüros Doerenkamp vom 28.08.2008 (Teil der **Anlage A1**) dargestellten Teilflächen der in der Vorbemerkung beschriebenen Grundstücke („**Vertragsgrundstück**"). Das Vertragsobjekt wird nach Maßgabe dieses Vertrages auf der Grundlage der Funktionalausschreibung einschließlich der Entwurfs- und Genehmigungsplanung des Architekten Dipl.-Ing. Josef Krämer (im Folgenden: „**Planer**") geplant, erstellt, unterhalten und finanziert.

§ 2
Vertragsgrundlagen

2.1 Vertragsbestandteile sind:

2.1.1 die Regelungen dieses Vertrages;

2.1.2 die von den Parteien paraphierte Leistungsbeschreibung des Architekten Dipl.-Ing Josef Krämer mit deren Anlagen 01 – 11, zusammengefasst als **Anlagenkonvolut A1**, im Einzelnen:

2.1.2.1 Entwurfs- und Genehmigungsplanung des Architekten Dipl.-Ing Josef Krämer vom 28.08.2008,

Erd- und Obergeschoss i. M. 1 : 100	Anlage 01
Schnitte und Ansichten i. M. 1 : 100	Anlage 02
Bau- und Betriebsbeschreibung	Anlage 03
Berechnung umbauter Raum	Anlage 04
Flächenberechnung	Anlage 05

2.1.2.2 Amtlicher Lageplan des Vermessungsbüros Doerenkamp vom 28.08.2008 i. M. 1 : 250 — Anlage 06

2.1.2.3 Bauordnungsrechtliche Genehmigung der Stadt Königswinter - Bauschein-Nr.: 2008/63/01/00345/BA – vom 15.12.2008 inklusive Schreiben der PLE.doc bzgl. unterirdischer Leitungen — Anlage 07

2.1.2.4 Baugrundgutachten des geotechnischen Büros Dr. Leischner GmbH vom 29.03.2006, inklusive Stellungnahme zur Grundstücksentwässerung vom 05.05.2006, Stellungnahme wegen Erdwärme vom 17.08.2006, Stellungnahme zur Gründung vom 13.08.2008 und Stellungnahme zur Stützmauer vom 05.11.2008 — Anlage 08

2.1.2.5 Positionspläne der geprüften statischen Be-

rechnung P01 – P04a und Prüfbericht des Prüfingenieurs inklusive konstruktiver Brandschutznachweis — Anlage 09

2.1.2.6 Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf (Az.: 22.5-3-5382053-13/06/SU14) vom 20.01.2006 über die erfolgte Untersuchung des Grundstücks auf Kampfmittel — Anlage 10

2.1.2.7 Entwässerungsgenehmigung der Stadt Königswinter (Az.: 81 24 01) vom 18.09.2008 — Anlage 11

2.1.3 Angebot des AN, 213-EVM (b) Ang., **Anlage A2**;

2.1.4 Bewerbungsbedingungen 212 – EVM (B) BwB/E, **Anlage A3**;

2.1.5 Besondere Vertragsbedingungen 214 – EVM (B) BVB, **Anlage A4**;

2.1.6 Zusätzliche Besondere Vertragsbedingungen (ZBV), **Anlage A5**;

2.1.7 Angaben zur Kalkulation mit vorbestimmten Zuschlägen, 311.a – EFB – Preis1a, **Anlage A6**;

2.1.8 Muster Bürgschaftsurkunde, 323.1 – EVM mod. – Sich1, **Anlage A7**;

2.1.9 Preisblatt, **Anlage A8**;

2.1.10 Nachunternehmererklärung, **Anlage A9**;

2.1.11 die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die für die Errichtung von Feuerwehrgerätehäusern einschlägigen Normen und Vorschriften, u. a.

- DIN 14092-1 Feuerwehrhäuser – Planungsgrundlage;
- DIN 14092-2 Feuerwehrhäuser – Feuerwehrtore;

sämtliche DIN-Normen einschließlich der Gelbdrucke von DIN-Normen, die Vorrang vor älteren DIN-Normen haben;

2.1.12 GUV 50.0.5 – Sicherheit im Feuerwehrhaus;

2.1.13 VDI- und VDE-Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften sowie die Technischen Baubestimmungen der Bauaufsichtsbehörden

2.1.14 Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), die Vorschriften der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C), das Vertragsrecht des BGB (§§ 631 ff.) in der Fassung, wie sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Gültigkeit haben, und die in dem Leistungsverzeichnis und den dazugehörigen zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen erwähnten technischen Normen hinsichtlich der Errichtung und Ausstattung des Feuerwehrgerätehauses;

2.1.15 Muster Abnahmeprotokoll, **Anlage A10**;

2.1.16 Bauzeitenplan des AN, **spätere Anlage A11**;

2.1.17 Bestätigungs-, Einrede- und Einwendungsverzichtserklärung, **Anlage A12**;

2.1.18 Vorläufiger Zins- und Tilgungsplan der Endfinanzierung vom 11.08.2009 (nach dem Stand vom 23.06.2009), **Anlage A13**;

2.1.19 Auszug aus der Sitzungsniederschrift des Stadtrates vom 15.06.2009, **Anlage A14**;

2.1.20 Anzeige an den Landrat des Rhein-Sieg-Kreises vom 16.06.2009, **Anlage A15**;

2.1.21 Verfügung des Landrats des Rhein-Sieg-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde vom 16.06.2009, **Anlage A16**.

2.2 Die Inhalte der unter § 2 Ziffern 2.1.1 bis 2.1.21 aufgeführten Unterlagen gelten als sich gegenseitig ergänzende Beschreibungen der vereinbarten Beschaffenheit des zu erbringenden Werkes. Darin aufgeführte Einzelleistungen sind auch dann vereinbarte Beschaffenheit, wenn sie nur in einer der oben aufgeführten Unterlagen erwähnt, dargestellt oder beschrieben sind, statt in allen Unterlagen ausgewiesen zu sein.

Enthalten die vorgenannten Unterlagen sowie die sonstigen Vertragsbestandteile jedoch nicht einander ergänzende, sondern sich widersprechende Darstellungen von Lösungen der Bauaufgabe bzw. der Beschaffenheit der Bauleistung, so gelten insoweit die Vertragsbestandteile in der Reihenfolge, in der sie unter § 2 2.1.1 bis 2.1.21 aufgeführt wurden; im Rahmen des Anlagenkonvoluts A1 haben die behördlichen Genehmigungen Vorrang vor den übrigen Anlagen des Anlagenkonvoluts A1. Der Vertragstext (Ziff. 2.1.1) ist immer vorrangig. Abweichend davon haben

2.2.1 die textlichen Festlegungen Vorrang vor den zeichnerischen Festlegungen,

2.2.2 die textlichen Darstellungen in den Einzelpositionen des Leistungsverzeichnisses Vorrang vor den Vorbemerkungen der Leistungsbeschreibung und vor den einschlägigen, bei der Ausführung zu beachtenden DIN-Normen.

2.3 Widersprechen sich Beschreibungen, zeichnerische Darstellungen oder sonstige Inhalte innerhalb einer der Ziffern in § 2 Ziff. 2.1.2.1 – 2.1.2.21, was nach Überprüfung dieser Unterlagen durch den AN nicht der Fall ist, hat der AG das Recht, nach billigem Ermessen zu bestimmen, welche Darstellung gilt. Diese Bestimmung stellt keine Leistungsänderung dar und ist auf den Werklohnanspruch des AN ohne Einfluss, weil er diesen Fall zu kalkulieren hatte. Bei sich widersprechenden Qualitäten gilt die jeweils bessere Qualität.

§ 3
Ausführungsplanung

3.1 Der AN erstellt sofort nach Abschluss dieses Vertrages die Ausführungsplanung des Feuerwehrgerätehauses einschließlich der Außenanlagen. Grundlage der noch zu erstellenden Ausführungsplanung sind die Leistungsbeschreibung mit Entwurfs- und Genehmigungsplanung des Architekten Dipl.-Ing. Josef Krämer sowie die von der Bauaufsichtsbehörde erteilte Baugenehmigung.

3.2 Die Ausführungsplanung beinhaltet die Grundleistungen der Leistungsphase 5 des § 15 Abs. 2 HOAI.

3.3 Im Zusammenhang mit der funktionsgerechten und schlüsselfertigen Erstellung des Bauvorhabens ist der AN auch verpflichtet, im Rahmen seiner Ausführungsplanung Vollständigkeit und Richtigkeit der Entwurfs- und Genehmigungsplanung des Architekten Dipl.-Ing. Josef Krämer zu überprüfen und ggf. zu berichtigen.

§ 4
Bauerrichtung

4.1 Der AN ist zu einer funktionsgerechten und schlüsselfertigen Erstellung des Bauvorhabens verpflichtet. Die funktionsgerechte Erstellung des Bauvorhabens beinhaltet alle Lieferungen. Leistungen und Nebenleistungen, die in diesem Vertrag und in den in § 2 genannten Vertragsgrundlagen aufgeführt sind, aber auch alle dort nicht erwähnten Lieferungen, Leistungen und Nebenleistungen, die unbedingt erforderlich sind, um das Bauvorhaben voll funktionsfähig i. S. d. vereinbarten Beschaffenheit zu erstellen, so dass es für den in diesem Vertrag genannten Zweck genutzt werden kann. Hiervon ausgenommen sind lediglich die Lieferungen, Leistungen und Nebenleistungen, die in diesem Vertrag oder in der Funktionalen Leistungsbeschreibung ausdrücklich als nicht vom AN zu erbringen benannt worden sind.

4.2 Zum Leistungsumfang des AN gehören alle diejenigen Leistungen, die für ein funktionsgerechtes Feuerwehrgerätehaus erforderlich sind, auch soweit sie in der Planung und der Leistungsbeschreibung des Planers im Einzelnen noch nicht beschrieben sind. Der AN erklärt, er habe die Verdingungsunterlagen einschließlich Planung und Leistungsbeschreibung im Einzelnen überprüft und dabei Planungsdefizite nicht festgestellt.

4.3 Zum Leistungsumfang des AN gehören auch

4.3.1 die Lieferung der der tatsächlichen Ausführung entsprechenden Pläne und Revisionszeichnungen („**Bestandspläne**"), die spätestens zwei Monate nach Abnahme der Bauleistung des AN vorzulegen sind;

4.3.2 die Herausgabe aller behördlichen Genehmigungs- und Abnahmeunterlagen im Original nach Durchführung des Bauvorhabens spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Abnahme.

4.4 Der AN ist verpflichtet, bei der Erbringung seiner Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit zu beachten und sicherzustellen, dass die späteren Betriebskosten das für ein Bauvorhaben der vorstehenden Art übliche Maß nicht überschreiten.

4.5 Nach Vertragsabschluss hat der AN einen verantwortlichen Bauleiter gemäß LBO NRW zu benennen.

4.6 Der AN ist berechtigt, für die Erfüllung von Teilleistungen Dritte als Erfüllungsgehilfen i. S. d. § 278 BGB zu beauftragen. Der AN darf als Nachunternehmer nur Fachfirmen einsetzen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Dazu gehört auch die Pflicht des AN zu überprüfen, dass die Nachunternehmer ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Der AN ist verpflichtet, vor Beauftragung von Nachunternehmern deren Namen und den beabsichtigten Gegenstand der Vergabe an den AG mitzuteilen und den Auftrag erst zu vergeben, wenn sich der AG geäußert oder binnen fünf Werktagen ab Zugang der Mitteilung nicht geäußert hat. Der AG kann verlangen, dass die Beauftragung des Nachunternehmers unterbleibt, wenn gegen dessen fachliche Qualifikation, Leistungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit nachweislich Bedenken bestehen. Dem Einsatz der im Angebot des AN bereits benannten Nachunternehmer stimmt der AG bereits jetzt zu.

4.7 Der AN darf in technischer Hinsicht von den Bestimmungen dieses Vertrages und seinen Bestandteilen grundsätzlich nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG abweichen. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn und soweit die Abweichung behördlich gefordert wird oder aus technischen Gründen zwingend erforderlich ist, insoweit keine Ausführungsalternativen bestehen, und die Abweichung zu einer gestalterisch, technisch und wirtschaftlich gleichwertigen und dem AG zumutbaren Lösung führt. Abweichungen der vorstehenden Art führen zu keiner Veränderung der vereinbarten Vergütung.

4.8 Der AN berücksichtigt sämtliche Vorschriften zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Abführung von Sozialabgaben, betraut ausschließlich Personen mit Arbeitspapieren mit den auszuführenden Tätigkeiten. Entsprechende Verpflichtungen legt er auch seinen Nachunternehmern auf.

4.9 Der AN verpflichtet sich, Bautagesberichte über seine Leistungen zu erstellen („**Bautagebuch**") und diese wöchentlich dem Beauftragten des AG zur Kenntnis vorzulegen. Dieser hat die Kenntnisnahme durch seine mit Datum versehene Unter-

schrift zu bestätigen. Er ist berechtigt, eine vom Inhalt abweichende Sachdarstellung im Bautagesbericht zu vermerken.

4.10 Der AN ist verpflichtet, an Baustellengesprächen, die der AG mindestens in 14tägigem Rhythmus anberaumt, teilzunehmen.

4.11 Der AN trägt sämtliche Kosten für Bauwasser, Baustrom, Baugas, Baustellenentsorgung usw.

4.12 Der AN übernimmt unter vollständiger Freistellung des AG sämtliche Maßnahmen zur Verkehrssicherung, zur Sicherung der Baustelle im Rahmen der vertraglichen Leistungen, insbesondere gegen Betreten Unbefugter, zur Sicherung und Aufrechterhaltung aller Ver- und Entsorgungsleitungen mit Ausnahme des Baustellenverkehrs und der allgemeinen Ordnung auf der Baustelle, Herstellung der notwendigen Absperrungen, Beschilderung und Beleuchtung, Sicherstellung aller benachbarten eigenen und fremden Bauteile, jeweils bis zur förmlichen Abnahme der Bauleistungen des AN.

4.13 Der AN übernimmt zur vollständigen Freistellung des AG sämtliche Maßnahmen zur Begrenzung der Baubelästigung sowie zur Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften über den Baulärmschutz.

4.14 Die Urkalkulation des AN ist im verschlossenen Umschlag bei dem AG zu hinterlegen.

4.14.1 In der Urkalkulation müssen getrennt ausgewiesen werden:

4.14.1.1 die Kosten für Planungsleistungen, insbesondere der Ausführungsplanung, der Ausschreibung der Nachunternehmerleistung, der Koordination der Nachunternehmer und Objektüberwachung;

4.14.1.2 die Zusammensetzung der Baustelleneinrichtungs-, Baustellenvorhaltungs- und Baustellenabbaukosten;

4.14.1.3 die gewerkeweise aufgegliederten Kosten der Bauausführung, aufgeschlüsselt nach den Einzelkosten der Teilleistung, den Baustellengemeinkosten, den Allgemeinen Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn.

Bei Nachunternehmerleistungen ist die Zusammensetzung des GU-Zuschlags zu erläutern. Bei Eigenleistungen muss die Kalkulation Angaben über den Mittellohn einschließlich Lohnzulagen und möglichen Lohnerhöhungen in der Ausführungszeit enthalten.

4.15 Der Auftraggeber darf die hinterlegte Urkalkulation zur Prüfung geltend gemachter Ansprüche des AN öffnen. Dem AN wird Gelegenheit gegeben, bei der Öffnung anwesend zu sein. Stellt sich bei der Öffnung heraus, dass die Urkalkulation nicht den Vorgaben gem. § 4 Ziff. 4.14.1 entspricht oder mit dem vertraglichen Endpreis nicht übereinstimmt, wird die Kalkulation nicht als Nachweis der „Grundlagen der Preisermittlung" herangezogen. In diesem Fall ist der AG berechtigt, den neuen Preis für geänderte oder zusätzliche Leistungen sowie ggf. eine Entschädigung gem. § 642 BGB unter Berücksichtigung der Kosten der Nachunternehmer nach billigem Ermessen festzusetzen.

§ 5
Leistungsänderungen

5.1 Der AN ist zu Änderungen der Baudurchführung sowie zu zusätzlichen Leistungen verpflichtet, wenn der AG dies schriftlich verlangt.

5.2 In angemessener Frist nach Eingang des Verlangens des AG nach Leistungsänderungen oder zusätzlichen Leistungen hat der AN dem AG unter Berücksichtigung des Mehr- und/oder Minderaufwandes ein schriftliches Angebot zum Abschluss einer entsprechenden Nachtragsvereinbarung mit spezifizierter Aufschlüsselung des Preises dieser Leistungen nach Maßgabe der Einheitspreise des Hauptangebotes oder, falls der AG Stundenlohnleistungen verlangt, unter spezifizierter Schätzung des damit verbundenen Zeitaufwandes und der damit verbundenen Kosten zu unterbreiten. Die Preise haben alle Nebenkosten zu umfassen.

Über das Angebot des AN hat der AG binnen angemessener Frist schriftlich zu entscheiden und den Auftrag zu erteilen. Die Vertragspartner gehen davon aus, dass in der Regel eine Entscheidung des AG innerhalb von zwei Wochen möglich sein wird.

Die geänderte oder zusätzliche Leistung darf nur ausgeführt werden, wenn der AG den Nachtragsauftrag schriftlich erteilt oder hierüber eine schriftliche Nachtragsver-

einbarung zustande kommt. Ohne schriftlichen Auftrag, schriftliche Nachtragsvereinbarung oder schriftliche Anweisung des AG verbleibt es bei dem in diesem Vertrag festgelegten oder bis dahin vereinbarten Bausoll.

5.3 Die durch Leistungsänderungen nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen verursachten zusätzlichen Kosten sind den Gesamtinvestitionskosten zuzuschlagen.

§ 6
Bauunterhaltung

6.1 Der AN übernimmt die Bauunterhaltung des Feuerwehrgerätehauses und, soweit dies nachstehend ausdrücklich bestimmt ist, der Außenanlagen während eines Zeitraums von dreißig Jahren. Die Bauunterhaltungsverpflichtung des AN beginnt mit Abnahme der Bauleistungen und endet dreißig Jahre später.

6.2 Die Bauunterhaltung des Feuerwehrgerätehauses obliegt über den gesamten Vertragszeitraum von 30 Jahren dem AN.

Die Bauunterhaltung umfasst insbesondere alle erforderlichen Maßnahmen der Instandhaltung und Instandsetzung des Vertragsobjektes (Gebäude und Außenanlagen). Hiervon ausgenommen sind lediglich die Maßnahmen, die gemäß der Regelung in nachfolgender Ziff. 6.3 dem AG obliegen.

6.2.1 Im Rahmen der Instandhaltungs- und Instandsetzungsverpflichtung hat der AN insbesondere dafür einzustehen, dass

6.2.1.1 er das Gebäude nebst Zubehör stets in gutem, seinem Nutzungszweck entsprechendem baulichen Zustand erhält und erforderliche Reparaturen und Erneuerungen unaufgefordert und unverzüglich auf eigene Kosten vornimmt;

6.2.1.2 er Schäden und Störungen an baulichen und technischen Einrichtungen des Gebäudes und der Außenanlagen, die durch den Gebrauch verursacht werden, unaufgefordert und unverzüglich behebt. Der AG ist verpflichtet, die insoweit anfallenden Kosten zu tragen, wenn und soweit Schäden und Störungen von ihm schuldhaft zu vertreten sind.

6.2.2 Der AN richtet für das Instandhaltungs- und Instandsetzungsmanagement einen ständig erreichbaren Störungsdienst ein. Der Störungsdienst beinhaltet die Annahme sämtlicher Störungen und deren unverzügliche sowie vollständige Beseitigung durch den AN. Dies gilt vor allem dann, wenn durch die Störung der ordnungsgemäße Betriebsablauf des Feuerwehrgerätehauses gefährdet sein konnte.

Der AN hat bei der förmlichen Abnahme (§ 10) dem AG einen Ansprechpartner für die Organisation und den reibungslosen Ablauf des Störungsdienstes zu benennen.

6.2.3 Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Instandhaltung und Instandsetzung sowie zur Durchführung von Störungsbeseitigungen nicht, nicht rechtzeitig und/oder nicht vollständig nach, ist der AG berechtigt, dem AN eine Erledigungsfrist zu setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf die Ersatzvornahme auf Kosten des AN vorzunehmen. Wenn und soweit Mängel und/oder Schäden am Feuerwerkgerätehaus den Betriebsablauf gefährden, ist der AG auch ohne vorherige Abmahnung zur Ersatzvornahme auf Kosten des AN berechtigt, wenn der AN die Störungsbeseitigung nicht binnen 48 Stunden – notfalls durch Interimslösung, die einen störungsfreien Feuerwehrbetrieb sichert – bestätigt hat.

6.2.4 Der AN ist verpflichtet, im Rahmen der Bauunterhaltung auf eigene Kosten

6.2.4.1 die Außenanlagen einschließlich der Zu- und Abfahrtswege kontinuierlich im erforderlichen Umfang zu reinigen und zu pflegen. Reinigung und Pflege haben so zu erfolgen, dass der Betrieb des Feuerwehrgerätehauses nicht gestört wird und das Feuerwehrgerätehaus ein sauberes und gepflegtes Erscheinungsbild hat.

6.2.4.2 Die Dachbegrünung auf dem Feuerwehrgerätehaus ist zweimal jährlich fachgerecht zu pflegen und etwa erforderliche Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen durchzuführen.

6.3 Dem AG, der diese Aufgabe auf die Nutzer oder ein Unternehmen übertragen wird, obliegen für das Feuerwehrgerätehaus folgende Leistungen:

6.3.1 Reinigung der Böden alle 1-2 Wochen in Abhängigkeit von der Nutzungsintensität;

6.3.2 Reinigung der Nassbereiche 1-2 x in der Woche in Abhängigkeit von der Nutzungsintensität;

6.3.3 Reinigung der Fenster 2 x jährlich;

6.3.4 Schönheitsreparaturen, die nach Nutzungsintensität ausgeführt werden, spätestens alle fünf Jahre, vorher auch dann, wenn objektiv festzustellen ist, dass die vertragsgemäße Nutzung des gesamten Gebäudes oder von Teilen davon durch die eingetretene Abnutzung beeinträchtigt wird.

6.4 Die einzelnen Maßnahmen der Bauunterhaltung sind einschließlich der dabei festgestellten Besonderheiten im baulichen Zustand des Feuerwehrgerätehauses in einem vom AN zu führenden Bauunterhaltungsbuch zu dokumentieren. Das Bauunterhaltungsbuch wird im Feuerwehrgerätehaus an einem von den Vertragspartnern noch festzulegenden Ort mit Zugang nur für die Vertragspartner verschlossen gehalten. AG und AN haben jeweils das Recht zur jederzeitigen Einsichtnahme in das Bauunterhaltungsbuch.

6.5 Der AN wird das Feuerwehrgerätehaus halbjährlich besichtigen, den Allgemeinzustand kontrollieren und etwaige Vorschläge für die dem AG gem. Ziff. 6.3 obliegenden Maßnahmen unterbreiten.

6.6 Der AG stellt dem AN das Vertragsgrundstück für die Dauer dieses Vertrages unentgeltlich zur Verfügung, soweit dies zur Erfüllung seiner Vertragspflichten erforderlich ist. Eine Übertragung des Eigentums bzw. eigentumsähnlicher oder sonstiger dinglicher Rechte ist damit ebenso wenig verbunden wie eine Übertragung von mit dem Grundstückseigentum verbundenen Lasten oder Abgaben. Bauliche Veränderungen sind AG und AN nach der Abnahme nur mit gegenseitiger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung gestattet. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden, sie darf nicht verweigert werden, wenn die andere Partei sich dazu verpflichtet, aus der Veränderung resultierende Nachteile auszugleichen.

§ 7
Vergütung und Zahlungen

7.1 Als Gegenleistung für die vom AN nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen zahlt der AG an den AN eine Gesamtvergütung, die sich aus einer Vergütung für die Ausführungsplanung und Bauerrichtung (nachfolgend Pauschalfestpreis netto genannt) einschließlich Bauzwischen- und Bauendfinanzierungskosten und zu entrichtender Umsatzsteuer (insgesamt nachfolgend "Vergütung für die **Erstinvestition**" genannt) und einer Vergütung für die Bauunterhaltung zusammensetzt.

Die "Vergütung für die Erstinvestition" ist der in dem für die Durchführung des Vertrages maßgeblichen Preisblatt angebotene Pauschalwerklohn (brutto) für die schlüsselfertige Errichtung des Gesamtobjekts zuzüglich der dort ausgewiesenen Summe für Stundungszinsen. In diese Vergütung sind etwaige Kosten der Bauzwischenfinanzierung mit einkalkuliert, da Abschlagszahlungen auf die Bauleistung des AN nicht erbracht werden.

Die Vergütung des Pauschalfestpreises netto zuzüglich Bauzwischenfinanzierungskosten und Umsatzsteuer (nachstehend "Pauschalwerklohn brutto" oder auch "Brutto-Gesamtinvestitionskosten" genannt) wird dem AG vom AN gemäß den nachstehenden Regelungen auf die Dauer von 30 Jahren gestundet. Die Vergütung für die Bauunterhaltung ist vom AG jährlich an den AN zu zahlen.

Die von dem AG zu zahlenden Beträge ergeben sich aus dem Preisblatt in Anlage A8 und dem vorläufigen Zins- und Tilgungsplan in Anlage A13 dieses Vertrages. Umsatzsteuer fällt nur auf die Vergütung des Pauschalfestpreises netto und auf die Vergütung der Bauzwischenfinanzierungskosten, also den Pauschalwerklohn (netto) sowie auf die laufende Vergütung für die Bauunterhaltung an. Ausschließlich für Zwecke des AN wird klargestellt, dass der Begriff „Bauendfinanzierungskosten" dasjenige bezeichnet und umfasst, was im Verhältnis des AN zu dem ihn finanzierenden Kreditinstitut „Stundungszinsen" genannt wird.

7.2 Die Vergütung für die Erstinvestition einschließlich Bauzwischen- und Bauendfinanzierungskosten setzt sich wie folgt zusammen:

(1)	Kosten für die Ausführungsplanung und Bauerrichtung (Pauschalfestpreis netto)	[redacted] €

(2)	Bauzwischenfinanzierungskosten	€
(3)= (1) + (2)	Netto- Gesamtinvestitionskosten (auch Pauschalwerklohn netto genannt)	€
(4)	jeweils zzgl. Umsatzsteuer von 19 %	€
(5)= (3) + (4)	Brutto-Gesamtinvestitionskosten (auch Pauschalwerklohn brutto genannt)	€
(6)	Bauendfinanzierungskosten (Stundungszinsen) auf Basis eines Zinssatzes von p.a. für den Zeitraum von 30 Jahren fest.	€
(7)= (5) + (6)	Vergütung für die Erstinvestition im Sinne des § 7.1	€
(8)	Jährliche Finanzierungsrate (Annuität) für den Zeitraum von 29 Jahren sowie einer Schlussrate im 30 Jahr in Höhe von:	€

Die Brutto-Gesamtinvestitionskosten (5) stellen den Pauschalfestpreis netto (1), die Bauzwischenfinanzierungskosten (2) und die darauf entfallende Umsatzsteuer (4) dar. Die Brutto Gesamtinvestitionskosten (5) werden vom AN durch Abschluss eines eigenständigen Endfinanzierungsrahmenvertrages mit der WL BANK, an der der AG nicht als Vertragspartner beteiligt ist, finanziert. Dieser Endfinanzierungsrahmenvertrag ist auch nicht Geschäftsgrundlage dieses Projektvertrages. Die Summe aus den Brutto-Gesamtinvestitionskosten (5) und den anfallenden Bauendfinanzierungskosten (6) ergeben die vom AG an die WL BANK zu entrichtende Vergütung (7). Diese Vergütung (7) wird der AG in jährlichen Annuitäten (8) in Höhe von € sowie einer abweichenden Schlussrate in Höhe von € entrichten. Diese Annuitäten (Finanzierungsraten) an sich sind nicht zusätzlich zu verzinsen. Maßgeblich ist das Preisblatt in Anlage A8 und der Zins- und Tilgungsplan für die Endfinanzierung gemäß Anlage A13. Die in diesem Zins- und Tilgungsplan vorgesehenen vorläufigen Zins- und Tilgungstermine basieren auf dem vorgesehenen Abnahmetermin. Die endgültigen Termine ergeben sich aus dem Zins- und Tilgungsplan der der Bestätigungs-, Einrede- und Einwendungsverzichtserklärung als Anlage beigefügt werden wird.

Die ersten 29 Annuitäten (Finanzierungsraten) sind zu Beginn eines jeden „Vertragsjahres", die letzte nachträglich am 1. Kalendertag des Monats der auf das Ende des letzten Vertragsjahres folgt zu leisten. Vertragsjahr in diesem Sinne ist ein Zwölf-Monats-Zeitraum, der mit dem Kalendererstен des Monats beginnt, der auf die förmliche Abnahme der Bauleistung (§ 10) folgt.

Eine Kündigung dieses Vertrages ist während der gesamten Vertragslaufzeit nur aus wichtigem Grund möglich. Künftige Änderungen des Kapitalmarktzinses sind kein Grund für eine Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund.

7.3 Die Vergütung für die Bauunterhaltung ist vom AG jährlich gem. dem für die Ausführung maßgeblichen Preisblatt zzgl. des jeweils geltenden Umsatzsteuersatzes an den AN zu zahlen. Auch diese laufenden Vergütungen sind Pauschalfestpreise. Die Vergütung im Sinne dieses § 7.3 ist weder Bestandteil der Vergütung gem. § 7.2 noch Gegenstand der Finanzierung. Die Vergütung der Bauunterhaltung wird jeweils am 1. Kalendertag nach Ablauf des Vertragsjahres fällig.

Die für die laufenden Kosten der Leistungen Bauunterhaltung genannten Beträge verändern sich ausschließlich aufgrund der folgenden Preisanpassungsklausel und werden dadurch wertgesichert.

Die Kosten der Bauunterhaltung verändern sich nach dem Preisindex (Jahresdurchschnitt) für den Neubau von Nichtwohngebäuden, Sonst. Bauwerken und Instandhaltung von Wohngebäuden einschließlich Umsatzsteuer BRD Fachserie 17, Reihe 4 Nichtwohngebäude / Bürogebäude 2005=100, jeweils niedergelegt in den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes.

Der jeweilige durchschnittliche Index des Jahres 2010 **(Kalkulationsbasis)** gilt zu Beginn der Leistung als Ausgangswert. Danach folgend ändert sich der Entgeltanspruch entsprechend prozentualen Veränderungen des jeweiligen Indexes (Jahresdurchschnitt) nach oben oder nach unten ab dem 1. des auf die Veränderung des jeweiligen Indexes laufenden Jahres rückwirkend. (D.h. Indexveränderung z.B. Jahresdurchschnitt 2011 zu Jahresdurchschnitt 2010 wirkt ab 01.01.2011 rückwirkend)

Es ergibt sich folgende Anpassungsklausel:

$PV = (a \times A/A_0)$

PV = Jeweils ab 01.01. eines Kalenderjahres gültige neue Pauschalvergütung für (Summe) **Bauunterhaltung**

a = Jeweils am vorhergehenden 31.12. gültige **Bauunterhaltungskosten**.

A_0 = Preisindex (Jahresdurchschnitt) für den Neubau von Nichtwohngebäuden, Sonst. Bauwerken und Instandhaltung von Wohngebäuden einschließlich Umsatzsteuer BRD Fachserie 17, Reihe 4 Nichtwohngebäude / Bürogebäude 2005=100 gemäß des Statistischen Bundesamtes für das dem jeweiligen Abrechnungsjahr vorhergehende Kalenderjahr.

A = Preisindex (Jahresdurchschnitt) für den Neubau von Nichtwohngebäuden,

Sonst. Bauwerken und Instandhaltung von Wohngebäuden einschließlich Umsatzsteuer BRD Fachserie 17, Reihe 4 Nichtwohngebäude / Bürogebäude 2005=100 gemäß des Statistischen Bundesamtes für das Jahr der Preisänderung (=Anpassungszeitpunkt)

Bezüglich der Preisgleitklausel wird der Auftragnehmer die Genehmigung des Bundesamtes für Wirtschaft einholen. Sollte eine Genehmigung nicht erteilt werden, werden die Parteien die Wertsicherungsklauseln so ändern, dass ihre Genehmigungsfähigkeit erreicht wird und sie wirtschaftlich den hier vereinbarten Klauseln möglichst nahe kommen.

7.4 Die ratenweise zu zahlende Vergütung gemäß § 7.2 ist ein Pauschalfestpreis, durch den sämtliche Vertragsleistungen des AN, mit Ausnahme der Bauunterhaltung, abgegolten werden (vgl. auch Ziffer 7.3).

Die Vergütung gem. Ziffer 7.2 ändert sich insbesondere nicht durch etwaige Mehrungen der ausgeführten Massen gegenüber den in der Ausschreibung vorläufig in Ansatz gebrachten Massen; das insoweit bestehende Massenänderungsrisiko hat der AN einkalkuliert.

7.5 Die Vergütung gemäß § 7.2 erhöht sich ausschließlich

7.5.1 um die Vergütung vereinbarter Leistungsänderungen (§ 5);

7.5.2 wenn und soweit der Fertigstellungstermin aus Gründen, die vom AG schuldhaft verursacht worden sind oder aus Gründen, die sonst nach gesetzlichen Regelungen in seinem Risikobereich liegen, überschritten wird. Dies gilt auch, wenn und soweit sich infolgedessen die Finanzierungskosten des AN erhöhen und er gegenüber dem vom AN benannten Kreditinstitut als Endfinanzierer zur Zahlung von Bereitstellungszinsen verpflichtet ist.

7.5.3 aufgrund Umsatzsteuererhöhungen während der Bauphase über die für die Kalkulation angesetzten 19 % hinaus.

Wenn und soweit der AN in diesen Fällen eine den Pauschalfestpreis übersteigende Vergütung verlangen kann, wird diese, insoweit abweichend von der Vergütung gemäß § 7.1, nicht vom AN fremdfinanziert und vom AG in Jahresraten, sondern in einer Summe binnen vier Wochen nach Abnahme der Bauleistung (§ 10) und nach Vorlage einer prüffähigen Rechnung an den AN gezahlt. Der AN ist in diesen Fällen berechtigt, vor förmlicher Abnahme der Planungs- und Bauerrichtungsleistungen des AN entsprechende Abschlagsrechungen gem. §§ 14, 16 VOB/B zu stellen.

§ 8
Versicherungen

8.1 Der AN hat sich sofort nach Vertragsabschluss gegen alle in Deutschland bauüblichen versicherbaren Risiken (sog. „All-Risk-Versicherung") aus der Errichtung des Feuerwehrgerätehauses zu versichern.

8.2 Im Rahmen der All-Risk-Versicherung hat der AN eine Haftpflichtversicherung mit mindestens folgenden Deckungssummen abzuschließen:

8.2.1 für Personenschäden € 2.500.000,00, zweifach maximiert pro Jahr;

8.2.2 für Sachschäden € 2.500.000,00, zweifach maximiert pro Jahr;

8.3.2 für Vermögensschäden € 2.500.000,00, zweifach maximiert pro Jahr.

8.3 Der AN ist verpflichtet, dem AG den Abschluss der vorstehend genannten Versicherung durch Vorlage des Versicherungsvertrages oder einer Versicherungsbestätigung nachzuweisen.

§ 9
Ausführungsfristen

9.1 Der AN ist verpflichtet,

9.1.1 mit seinen Planungsleistungen sofort nach Abschluss dieses Vertrages und mit seinen Bauleistungen spätestens zwölf Werktage nach Zugang des Auftragsschreibens zu beginnen. Der AN hat dem AG den Kalendertag des beabsichtigten Baubeginns schriftlich anzuzeigen;

9.1.2 bis spätestens 60 Werktage nach Zugang des Auftragschreibens eine vollständige Ausführungsplanung zur Genehmigung durch den AG vorzulegen;

9.1.3 bis spätestens 20 Werktage nach Zugang des Auftragsschreibens einen detaillierten Bauzeitenplan, verbunden mit der schriftlichen Erklärung vorzulegen, dass der Bauzeitenplan verbindlich ist und von ihm eingehalten wird;

9.1.4 bis spätestens sieben Monate nach Zugang des Auftragschreibens den Rohbau fertig zu stellen. Der Rohbau ist in diesem Sinne fertig gestellt, wenn die Außen- und Innenwände sowie die Dachkonstruktion vollendet sind. Zusätzlich müssen die geschlossenen Dachflächen (ohne Begrünung) vorhanden und ferner folgende zur Abdichtung des Rohbaus erforderlichen Leistungen erbracht sein:

9.1.4.1 Einbau aller Fenster,

9.1.4.2 Einbau aller Türen (ggf. auch Bautüren), mit Ausnahme der Falttore für die Fahrzeughalle,

9.1.4.3 Verschließen der Zugänge von der Fahrzeughalle zum Sozialtrakt mit Türen (ggf. auch Bautüren);

9.1.5 bis spätestens 13 Monate nach Zugang des Auftragsschreiben alle nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen abnahmereif (§ 10 Ziff. 10.1 Abs. 2) fertig zu stellen.

9.2 Die in Ziff. 9.1 vereinbarten Fristen sind Vertragsfristen.

§ 10
Abnahme

10.1 Für die vom AN geschuldeten Bauleistungen wird eine förmliche Abnahme nach § 12 VOB/B vereinbart. Eine Abnahme nach § 12 Nr. 5 (1) und (2) VOB/B ist ausgeschlossen. Die Inbetriebnahme des Feuerwehrgerätehauses gilt nicht als Abnahme.

Der AN hat Anspruch auf Abnahme, wenn sämtliche nach diesem Vertrag für die Herstellung des Feuerwehrgerätehauses geschuldeten Leistungen bis auf geringfügige Restarbeiten erbracht und frei von wesentlichen Mängeln sind, frühestens jedoch zu dem Termin, den der AN in seinem Abnahmeantrag (10.2) als Fertigstellungstermin genannt hat.

10.2 Der AN hat die Abnahme spätestens zwei Wochen vor Fertigstellung schriftlich zu beantragen und in seinem Antrag den verbindlichen Termin der Fertigstellung zu nennen.

10.3 Über die Abnahme ist vom AG ein mit Datum versehenes Abnahmeprotokoll gemäß Muster Anlage A10 zu fertigen, in das die Feststellungen und Erklärungen der Vertragspartner aufzunehmen sind. Handelt es sich um einseitige und/oder streitige Feststellungen oder Erklärungen ist dies entsprechend zu kennzeichnen. Das Protokoll muss die Erklärung enthalten, ob abgenommen wird oder nicht. Der AG darf die Aufnahme von Erklärungen des AN in das Abnahmeprotokoll nicht verweigern.

10.4 Der AN hat das Betriebspersonal des AG und/oder das Betriebspersonal des Nutzers in die Unterhaltung des Feuerwehrgerätehauses einschließlich Geräten und in die technischen Anlagen einzuweisen und über die erfolgte Einweisung ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das dem AG bei Abnahme ausgehändigt wird.

10.5 Die Abnahmewirkung tritt – bei späterer Unterzeichnung rückwirkend auf den Tag der Abnahmeverhandlung – erst ein, wenn das Protokoll, das die Erklärung der Abnahme ausdrücklich enthalten muss, beiderseits unterzeichnet worden ist. Die Unterzeichnung hat unverzüglich zu erfolgen.

§ 11
Gewährleistung

11.1 Der AN übernimmt die volle Gewähr dafür, dass er die von ihm zu erbringenden Leistungen in voller Übereinstimmung mit den Regelungen dieses Vertrages (der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit) und den im Zeitpunkt der Abnahme allgemein anerkannten Regeln der Technik erbringt.

11.2 Im Übrigen gilt § 13 VOB/B.

11.3 Nicht zur Gewährleistungsverpflichtung gehört die Bauunterhaltung des gesamten Feuerwehrgerätehauses gemäß § 6 als eine besondere, über die Gesamtlaufzeit des Vertrages zu erfüllende Hauptleistungsverpflichtung. Diese Bauunterhaltungsverpflichtung ist nicht durch Gewährleistungsfristen, sondern nur durch die Gesamtdauer des Vertrages zeitlich beschränkt.

§ 12
Sicherheitsleistungen

12.1 Als Sicherheit für die Vertragserfüllung sowie als Sicherheit für Mängelansprüche ist innerhalb von 18 Werktagen nach Vertragsschluss als Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaft eine selbstschuldnerische Bürgschaft in Höhe von € [redacted] beizubringen. Die Sicherheit erstreckt sich somit auf sämtliche Leistungen des AN aus diesem Vertrag, insbesondere auf die Bauerrichtung (§ 4) und die Bauunterhaltung (§ 6) des Feuerwehrgerätehauses, einschließlich Abrechnung, Gewährleistung und Schadenersatz.

Nach förmlicher Abnahme (§ 10) und mängelfreier Erledigung aller bei Abnahme gerügter Mängel und Restarbeiten wird die Bürgschaft durch Austausch der Bürgschaftsurkunde auf einen Betrag von € [redacted] reduziert. Die reduzierte Bürgschaft sichert sodann die weitere Vertragserfüllung während der Gesamtvertragsdauer, insbesondere die Ansprüche des AG auf Gewährleistung und Bauunterhaltung.

Die dem AG auszuhändigenden Originalbürgschaftsurkunden müssen auf diesen lauten, unbedingt sowie unbefristet sein, ferner den Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB) sowie den Verzicht auf das Recht zur Hinterlegung des Bürgschaftsbetrages und die Vereinbarung eines ausschließlichen Gerichtsstandes für Streitigkeiten aus dem Bürgschaftsverhältnis am Sitz der für die Prozessvertretung der Kommune zuständigen Stelle beinhalten.

Die Bürgschaft hat im Übrigen dem Formblatt 323.1 – EVM mod. – (Anlage A7) zu entsprechen.

Die Bürgschaft ist von einem

- in den Europäischen Gemeinschaften oder

- in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder

- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen

zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kredit- oder Kautionsversicherer (Institutsbürgschaft) zu leisten.

Die Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaft erlischt mit Rückgabe der Originalbürgschaftsurkunde an den jeweiligen Bürgen. Kann das Original nicht aufgefunden werden, ist der AN zur Abgabe einer entsprechenden Enthaftungserklärung verpflichtet.

Die im 2. Absatz der Ziff. 12.1 genannte Austauschbürgschaft ist vom AG nach Ablauf von fünf Jahren nach Schlussabnahme (§ 10) an den AN zurückzugeben, soweit sie nicht als Sicherheit für erhobene Ansprüche dient.

12.2 Der AN verpflichtet sich, dem AG spätestens bei förmlicher Abnahme (§ 10) zur weiteren Sicherstellung der Ansprüche des AG für die Leistungen der Bauunterhaltung (§ 6) eine zusätzliche unbefristete selbstschuldnerische Bürgschaft, die den Anforderungen in § 12.1 entspricht, zu übergeben. Erfolgt die Übergabe dieser Bürgschaft bei förmlicher Abnahme nicht, stellt dies einen Grund zur Verweigerung der Abnahme dar.

Die Bürgschaftssumme beträgt für das erste Jahr nach förmlicher Abnahme € [redacted] zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer (derzeit 19 %) und erhöht sich sodann jährlich um einen Betrag in Höhe von jeweils € [redacted] zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Der jährliche Erhöhungsbetrag von € [redacted] netto ist unter Anwendung der Wertsicherungsklausel in § 7.3 wertbeständig zu halten.

Der AG ist verpflichtet, jeweils nach Durchführung von Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Dach und Fach sowie an technischen Anlagen (Teilmaßnahmen der Bauunterhaltung gem. § 6.2.1) auf seine Ansprüche aus der Bürgschaft jeweils in Höhe des Teilbetrages zu verzichten, der dem Wert der durchgeführten Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten entspricht.

Mit der vorstehenden Sicherstellungsregelung soll bis zu einem 30-fachen des oben ausgewiesenen Betrages eine „Rücklage" für die Erneuerung von Dach und Fach sowie der technischen Anlagen geschaffen werden, wobei sich die „Rücklage" jeweils um den Wert durchgeführter Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen reduziert.

Die Bürgschaft ist vom AG nach Ablauf der Gesamtvertragsdauer, frühestens jedoch nach Erfüllung aller Bauunterhaltungsverpflichtungen des AN, zurückzugeben.

§ 13
Abtretung von Forderungen

13.1 Der AG erteilt seine Zustimmung dazu, dass der AN den Vergütungsanspruch nach § 7.2 dieses Vertrages an die WL BANK abtritt. Die Zustimmung gilt auch für etwaige Ansprüche des AN, die sich bei einer etwaigen vollständigen oder teilweisen Unwirksamkeit dieses Vertrages aus ungerechtfertigter Bereicherung und Geschäftsführung ohne Auftrag ergeben könnten. Die vorstehende Zustimmung zur Forfaitierung von Ansprüchen aus diesem Vertrag erstreckt sich auch auf den weiteren Verkauf und die – auch sicherheitshalber zulässige – Abtretung der Forderung von dem vom AN benannten Kreditinstitut an andere Kreditinstitute zum Zweck der Refinanzierung.

Ausgeschlossen ist dagegen der vollständige oder teilweise Verkauf und die Abtretung der Forderung auf Zahlung der Bruttogesamtinvestitionskosten des Auftragnehmers und der Verpflichtung des Auftraggebers zur Zahlung von Stundungszinsen durch den Auftragnehmer an eine andere Person als die WL BANK. Dies betrifft nicht die sicherungshalber erfolgende Abtretung zur Sicherung der Vorfinanzierung der Volksbank Gütersloh eG.

Der AG verpflichtet sich, nach förmlicher Abnahme des Gesamtobjekts (§ 10) gegenüber der WL BANK hinsichtlich der Zins- und Tilgungsrate der auf die erstmalige Herstellung des Gesamtobjekts entfallenden Investitionskosten gegenüber dem Kreditinstitut auf die Geltendmachung aller Einreden und Einwendungen gegen den Anspruch auf Zahlung dieser anteiligen Rate zu verzichten und eine Bestätigungs-, Einrede- und Einwendungsverzichtserklärung nach Maßgabe der Mustererklärung in Anlage 12 abzugeben und den Erhalt einer entsprechenden Abtretungsanzeige des Kreditinstitutes schriftlich zu bestätigen.

13.2 Der Einrede- und Einwendungsverzicht gilt ausschließlich im Verhältnis zur WL BANK als Zessionar sowie im Fall einer weiteren Abtretung der Ansprüche von dem vom AN benannten Kreditinstitut an ein anderes Kreditinstitut zum Zweck der Refinanzierung auch im Verhältnis zu diesem Zessionar. Gegenüber dem AN bleiben sämtliche Ansprüche des AG, gleich aus welchem Rechtsgrund sie bestehen mögen, aufrechterhalten.

13.3 Im Rahmen der vertraglich vereinbarten Laufzeit sind die geschuldeten Vergütungszahlungen gem. § 7.2 in der Höhe des abgetretenen Betrages direkt vom AG an das von der WL BANK vorgegebene Konto zu leisten, im Übrigen – und unbeschadet der Regelung des § 12.2 Absatz 1 – an das vom AN jeweils vorgegebene Konto.

13.4 Der AN und der AG sind einander wechselseitig verpflichtet, diesen Vertrag nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des vom AN benannten Kreditinstituts zu ändern, wenn dies nachteilige Auswirkungen auf die Entstehung, den Bestand oder die Höhe der an das vom AN benannte Kreditinstitut abzutretenden oder abgetretenen Ansprüche haben könnte.

13.5 Bleibt oder wird der AN gleich aus welchem Rechtsgrund wieder Inhaber der Forderung gemäß § 13.1, erkennt er an, Zahlungen, die der AG an das vom AN die WL BANK geleistet hat oder bis zu dem Zeitpunkt leistet, zu dem der AN dem AG den Wegfall der Berechtigung des Refinanzierers nachweist, als Erfüllung der entsprechenden zugrunde liegenden Vergütungsansprüche aus diesem Vertrag gegen sich gelten zu lassen, insbesondere auch dann, wenn die vom AN mit der WL BANK abgeschlossene Vereinbarung unwirksam geblieben oder geworden ist.

§ 14
Vertragsstrafe

14.1 Soweit der AN die in diesem Vertrag festgelegte Fertigstellungsfrist (§ 9 Ziff. 9.1.5) schuldhaft überschreitet und hiermit in Verzug gerät, hat er an den AG eine Vertragsstrafe von werktäglich 0,1 % der vom AN kalkulierten Bauwerkskosten (Ziff. 1.2 des Preisblattes, Anlage A8), maximal jedoch nicht mehr als 5 % der kalkulierten Bauwerkskosten zu zahlen. Weitergehende Schadenersatzansprüche aus verschuldeter Überschreitung der Vertragsfristen bleiben unberührt.

14.2 § 14 Ziff. 14.1 gilt mit den nachstehenden Maßgaben entsprechend, wenn der AN die essentiellen Zwischentermine gemäß § 9 Ziff. 9.1.2 und Ziff. 9.1.4 schuldhaft überschreitet und hiermit in Verzug gerät.

14.2.1 Die insoweit verwirkten Vertragsstrafen werden auf die Vertragsstrafe gem. § 14 Ziff. 14.1 angerechnet.

14.2.2 Wird der Fertigstellungstermin (§ 9 Ziff. 9.1.5) trotz Überschreitung zeitlich vorhergehender Vertragsfristen eingehalten, entfällt die hierfür bereits verwirkte Vertragsstrafe. Soweit die Vertragsstrafe schon belastet war, ist sie dem AN gutzuschreiben.

14.2.3 Soweit sich gem. § 14 Ziff. 14.1 und Ziff. 14.2 Vertragsstrafen wegen der Überschreitung einzelner Vertragsfristen addieren können, gilt auch für die Summe der sich insoweit addierenden Vertragsstrafen die Obergrenze von 5 % der kalkulierten Bauwerkskosten.

14.2.4 Vereinbaren die Parteien nachträglich schriftlich einen neuen Fertigstellungstermin und/oder geänderte Zwischentermine, so gilt § 14 für die Überschreitung dieser jeweils neu vereinbarten Vertragsfristen.

14.3 Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann bis zur Zahlung der 1. Jahresrate gemäß § 7.1 geltend gemacht werden. Eines Vorbehaltes bei der Abnahme bedarf es nicht.

§ 15
Bevollmächtigte Vertreter, Bauüberwachung

15.1 Vertreter/Bauleiter des AG sind die durch die Gemeindeordnung und die Hauptsatzung des AG bestimmten Personen. Dies sind:

15.1.1 Bürgermeister Herr Peter Wirtz,

15.1.2 Erster Beigeordneter, Herr Ashok Sridharan,

15.1.3 Technischer Beigeordneter, Herr Hubert Kofferath.

15.2 Die örtliche Bauüberwachung für den AG übernehmen Herr Architekt Krämer und/oder eine ansonsten vom AG benannte Person. Der AG ist berechtigt, den Umfang der Bauüberwachung zu bestimmen und während der Laufzeit dieses Vertrages einen Wechsel in der örtlichen Bauleitung vorzunehmen.

Andere Vertreter können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem AN benannt werden.

§ 16
Zustand nach Ablauf der Vertragsdauer

16.1 Der AN steht dafür ein, dass sich das Gebäude mit Außenanlagen nach Ablauf der dreißigjährigen Vertragsdauer in einem altersentsprechenden Erhaltungszustand befindet und keine Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten ausstehen.

Die Vertragspartner werden sechs Monate vor Ablauf der dreißigjährigen Vertragsdauer in einer gemeinsamen Begehung feststellen, ob und inwieweit diese Voraussetzung erfüllt ist. Wenn und soweit ein Instandsetzungs- und Instandhaltungsrückstau besteht, ist der AN verpflichtet, die insoweit erforderlichen Leistungen unverzüglich, jedenfalls bis zum Ablauf der dreißigjährigen Vertragsdauer nachzuholen.

16.2 Kommt zwischen den Vertragspartnern eine Einigung darüber, ob sich das Feuerwehrgerätehaus bei Ablauf der dreißigjährigen Vertragsdauer in einem vertragsgerechten, den Regelungen in § 16 Ziff. 16.1 entsprechenden Zustand befindet, nicht zustande, soll ein von den Vertragspartnern gemeinsam zu bestimmender öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger als Schiedsgutachter mit bindender Wirkung für die Vertragspartner entscheiden. Können sich die Vertragspartner auf die Person des Sachverständigen nicht einigen, soll dieser vom Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Bonn bestimmt werden.

Über die Kosten des Schiedsgutachtens entscheidet der Schiedsgutachter nach dem Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens ebenfalls mit bindender Wirkung.

§ 17
Schlussbestimmungen

17.1 Dieser Vertrag gibt die geschlossenen Vereinbarungen vollständig wieder. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht bzw. werden hiermit aufgehoben.

17.2 Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.

17.3 Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird der restliche Vertragsinhalt im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall eine neue Regelung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.

17.4 Gerichtsstand ist Königswinter.

17.5 Dieser Projektvertrag wird in dreifacher Ausfertigung erstellt, wovon der AG eine Ausfertigung und der AN zwei Ausfertigungen erhält.

§ 18
Anlagenverzeichnis

Entwurfs- und Genehmigungsplanung des Architekten Josef Krämer, Königswinter, vom 28. August 2008 mit dazugehörigen Anlagen — Anlagenkonvolut **A1**

-	Erd- und Obergeschoss	i. M. 1 : 100	Anlage 01
-	Schnitte und Ansichten	i. M. 1 : 100	Anlage 02
-	Bau- und Betriebsbeschreibung		Anlage 03
-	Berechnung umbauter Raum		Anlage 04
-	Flächenberechnung		Anlage 05

Amtlicher Lageplan des Vermessungsbüros Doerenkamp vom 28.08.2008	i. M. 1 : 250	Anlage 06
Bauordnungsrechtliche Genehmigung der Stadt Königswinter - Bauschein-Nr.: 2008/63/01/00345/BA - vom 15.12.2008 inklusive Schreiben der PLE.doc bzgl. unterirdischer Leitungen		Anlage 07
Baugrundgutachten des geotechnischen Büros Dr. Leischner GmbH vom 29.03.2006, inklusive Stellungnahme zur Grundstücksentwässerung vom 05.05.2006, Stellungnahme wegen Erdwärme vom 17.08.2006, Stellungnahme zur Gründung vom 13.08.2008 und Stellungnahme zur Stützmauer vom 05.11.2008		Anlage 08
Positionspläne der geprüften statischen Berechnung P01 – P04a und Prüfbericht des Prüfingenieurs inklusive konstruktiver Brandschutznachweis		Anlage 09
Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf (Az.: 22.5-3-5382053-13/06/SU14) vom 20.01.2006 über die erfolgte Untersuchung des Grundstücks auf Kampfmittel		Anlage 10
Entwässerungsgenehmigung der Stadt Königswinter (Az.: 81 24 01) vom 18.09.2008		Anlage 11
Angebot des AN, 213-EVM (b) Ang.		**Anlage A2**
Bewerbungsbedingungen 212 – EVM (B) BwB/E		**Anlage A3**
Besondere Vertragsbedingungen 214 – EVM (B) BVB		**Anlage A4**;
Zusätzliche Besondere Vertragsbedingungen (ZBV)		**Anlage A5**
Angaben zur Kalkulation mit vorbestimmten Zuschlägen, 311.a – EFB – Preis1a		**Anlage A6**
Muster Bürgschaftsurkunde, 323.1 – EVM mod. –		**Anlage A7**
Preisblatt		**Anlage A8**

Nachunternehmererklärung	**Anlage A9**
Muster Abnahmeprotokoll	**Anlage A10**
Bauzeitenplan des AN	**spätere Anlage A11**
Bestätigungs-, Einrede- und Einwendungsverzichtserklärung	**Anlage A12**
Vorläufiger Zins- und Tilgungsplan der Endfinanzierung vom 11.08.2009 (nach dem Stand vom 23.06.2009)	**Anlage A13**
Auszug aus der Sitzungsniederschrift des Stadtrates vom 15.06.2009	**Anlage A14**
Anzeige an den Landrat des Rhein-Sieg-Kreises vom 16.06.2009	**Anlage A15**
Verfügung des Landrats des Rhein-Sieg-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde vom 16.06.2009	**Anlage A16**

Königswinter, den 11. August 2009

Für die Stadt Königswinter
Der Bürgermeister
In Vertretung:

(Sridharan)
Erster Beigeordneter

Im Auftrag:

(Blaskowski)
Stadtoberverwaltungsrat als vertretungsberechtigter Beamter

(AG) (Dienstsiegel)

Für die Fechtelkord & Eggersmann GmbH

(Hein)
Geschäftsführer

(Krause)
Prokurist

(AN) (Firmenstempel)

Fechtelkord & Eggersmann GmbH
Max-Planck-Str. 15 • Tel. 0 52 47 / 98 98 - 0
Postfach 22 52 • 33490 Marienfeld

Bestätigungs-, Einrede- und Einwendungsverzichtserklärung der Stadt Königswinter vom ~~26./~~27.07.2010

Vorbemerkungen

Die Stadt Königswinter - nachfolgend **"Stadt"** genannt - als Auftraggeber und die Fechtelkord & Eggersmann GmbH - nachfolgend **"Auftragnehmer"** genannt - als Auftragnehmer haben am 11. August 2009 einen Projektvertrag für das Bauvorhaben "Feuerwehrgerätehaus im Stadtteil Königswinter-Bockeroth" abgeschlossen. Der Auftragnehmer schuldet aus diesem Projektvertrag die Ausführungsplanung, die Bauerrichtung, die Bauunterhaltung während eines Zeitraums von dreißig Jahren und die Finanzierung der Gesamtinvestitionsmaßnahme; die Zahlung der Bruttogesamtinvestitionskosten gemäß § 7.2 des Projektvertrages ist gestundet.

Zwischen dem Auftragnehmer und der WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank - nachfolgend "WL BANK" genannt - wurde am 11.08./13.08.2009 ein Endfinanzierungsrahmenvertrag (vgl. §§ 7, 7.2 des Projektvertrages) geschlossen. Darin hat sich die WL BANK bereit erklärt, nach näherer Maßgabe dieses Endfinanzierungsrahmenvertrages, der weder Gegenstand noch Geschäftsgrundlage des Projektvertrages ist, die der Stadt gestundete Forderung auf Zahlung der Bruttogesamtinvestitionskosten des Auftragnehmers aus dem Projektvertrag zu kaufen und an sich abtreten zu lassen. Die **Stadt** hat der Forfaitierung der gegen sie gerichteten Forderung an die WL BANK im Projektvertrag zugestimmt.

§ 1
Bruttogesamtinvestitionskosten

1.1 Der Auftragnehmer hat gegenüber der Stadt mit Rechnung vom 19.07.2010 eine Forderung auf Zahlung der Bruttogesamtinvestitionskosten aus dem Projektvertrag in Höhe von € [redacted] (einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer in Höhe von € [redacted] für die sämtlichen von ihm erbrachten Leistungen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben Feuerwehrgerätehaus Königswinter-Bockeroth geltend gemacht. Eine Ablichtung der Rechnung ist dieser Bestätigungs-, Einrede- und Einwendungsverzichtserklärung als **Anlage 1** beigefügt.

1.2 Die vorbezeichnete Forderung auf Zahlung der Bruttogesamtinvestitionskosten soll vom Auftragnehmer an die WL BANK verkauft und abgetreten werden, so dass sie ab dem Kalendererstен des Monats, der auf die förmliche Abnahme der Bauleistung (§ 10 des Projektvertrages) folgt, von der Stadt gemäß den vereinbarten Zins- und Tilgungsregelungen im Projektvertrag gegenüber dem Abtretungsempfänger zu erfüllen ist.

§ 2
Bestätigungserklärung

Die Stadt bestätigt hiermit, dass für den Auftragnehmer aufgrund seiner in der Zeit vom 11.08.2009 bis 14.07.2010 nach dem Projektvertrag erbrachten Leistungen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben "Feuerwehrgerätehaus im Stadtteil Königswinter-Bockeroth" die vom Auftragnehmer mit der Rechnung vom 19.07.2010 (**Anlage 1**) geltend gemachte Forderung auf Zahlung der Bruttogesamtinvestitionskosten gegen die Stadt in Höhe von € [redacted] (einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer in Höhe von € [redacted] entstanden ist. Gemäß dem Projektvertrag ist die Forderung ab dem Kalendererstен des Monats, der auf die förmliche Abnahme der

Bauleistung (§ 10 des Projektvertrages) folgt, von der Stadt gemäß den vereinbarten Zins- und Tilgungsregelungen im Projektvertrag und dem in **Anlage 2** beigefügten endgültigen Zins- und Tilgungsplan gegenüber dem Abtretungsempfänger zu erfüllen.

§ 3
Einrede- und Einwendungsverzicht, abstraktes Schuldversprechen und weitere Erklärungen

3.1 Im Hinblick auf die vom Auftragnehmer beabsichtigte Forfaitierung der Forderung auf Zahlung der Bruttogesamtinvestitionskosten an die WL BANK erklärt die Stadt folgenden Einrede- und Einwendungsverzicht: Im Verhältnis zwischen der WL BANK und der Stadt wird die Anwendung des § 404 BGB abbedungen, d.h. die Stadt verzichtet gegenüber der WL BANK als Erwerber der Forderung auf Zahlung der Bruttogesamtinvestitionskosten aus dem Projektvertrag dauerhaft auf die Geltendmachung sämtlicher Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis zum Auftragnehmer. Die Stadt verzichtet auch auf die Geltendmachung sonstiger Gegenrechte aus eigenem oder abgetretenem Recht, die gegenüber dieser Forderung im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit geltend gemacht werden können, einschließlich eines Rechts zur Aufrechnung gemäß § 406 BGB. Das Vorstehende gilt unabhängig davon, ob die Einreden, Einwendungen oder Gegenrechte bereits im Zeitpunkt der Forderungsabtretung gegen den Auftragnehmer begründet waren oder erst später entstehen. Der vorstehende Verzicht bezieht sich auch auf Einreden, Einwendungen oder Gegenrechte gegenüber vom Auftragnehmer an die WL BANK abgetretenen Ansprüchen auf Zahlung von Stundungszinsen. Er gilt auch im Falle einer weiteren Abtretung der Ansprüche von der WL BANK an ein anderes Kreditinstitut zum Zweck der Refinanzierung.

3.2 Die Stadt verpflichtet sich darüber hinaus unwiderruflich gegenüber der Bank zu Zahlungen, deren Höhe und Fälligkeit sich aus dem als **Anlage 2** beigefügten endgültigen Zins- und Tilgungsplan ergibt. Diese Zahlungsverpflichtung besteht unabhängig von der gegenwärtigen oder zukünftigen Rechtswirksamkeit und/oder dem Fortbestand des Projektvertrags sowie der Wirksamkeit der Abtretung der Projektforderungen an die Bank. Ferner besteht diese Zahlungsverpflichtung (§ 13 des Projektvertrages) unabhängig von einer etwa erfolgten Vertragsänderung oder - aufhebung oder Kündigung des Projektvertrages und/oder der Vereinbarung, der Übernahme der Rechte und Pflichten des Auftragnehmers unter dem Projektvertrag durch einen Dritten, der Geltendmachung von Gewährleistungsrechten, der Aufrechnung und/oder der Erhebung von Einwendungen und/oder Einreden, insbesondere der Verjährungseinrede im Verhältnis des Auftraggebers und des Auftragnehmers.

Im Falle einer -aus welchem Grund auch immer erfolgenden- vorzeitigen Beendigung des Projektvertrages ist der Auftraggeber berechtigt, anstelle der ausstehenden Zahlungen gemäß Zahlungsplans an die Bank einen Betrag in Höhe des Restbarwerts dieser Zahlungen zuzüglich eines Vorfälligkeitsausgleichs für den der Bank aus der vorzeitigen Leistung entstehenden Schaden zu zahlen ("Ablösebefugnis").

Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit darüber, dass es dem Auftraggeber auch verwehrt ist, gegen das vorliegende Schuldversprechen die Einrede der ungerechtfertigten Bereicherung zu erheben oder hierauf bereits erbrachten Zahlungen von der Bank wegen ungerechtfertigter Bereicherung zurückzufordern.

Die Zahlungsverpflichtung nach diesem § 3.2 ist ungeachtet der Ablösebefugnis als ein vom Inhalt, Bestand, Fortbestand und der Durchsetzbarkeit sowohl des Projektvertrages als auch der Abtretung der Projektforderungen an die Bank abstraktes Schuldversprechen nach § 780 BGB anzusehen.

3.3. Erfüllungswirkung tritt erst mit Eingang der geschuldeten Beträge bei der WL BANK ein.

3.4 Die vorstehende Erklärung der Stadt erlischt erst mit vollständiger Begleichung sämtlicher Ansprüche der WL BANK.

3.5 Der Stadt bleibt es unbenommen, ihr zustehende Mängelhaftungsrechte gegenüber dem Auftragnehmer geltend zu machen und diesbezüglich begebene Sicherheiten in Anspruch zu nehmen.

3.6 Die Stadt erklärt ferner, dass ihr Rechte Dritter in Bezug auf die hier bestätigte Forderung auf Zahlung der Bruttogesamtinvestitionskosten nicht bekannt sind.

3.7 Die Stadt bestätigt und sichert zu, dass der Einredeverzicht nicht gegen satzungsmäßige Vorschriften verstößt und alle Genehmigungen, soweit erforderlich, insbesondere aufsichtsbehördliche, beihilferechtliche oder solche nach europäischem Recht, vorliegen. Ferner bestätigt und sichert die Stadt zu, dass sie bei Abschluss der den Forderungen zugrunde liegenden Rechtsverhältnissen wirksam vertreten wurde und alle Genehmigungen, soweit erforderlich, insbesondere aufsichtsbehördliche, vorliegen.

§ 4
Schlussbestimmungen

4.1 Die **Anlage 1 und Anlage 2** ist Bestandteil dieser Bestätigungs-, Einrede- und Einwendungsverzichtserklärung.

4.2 Diese Bestätigungs-, Einrede- und Einwendungsverzichtserklärung, von der drei Ausfertigungen gefertigt werden, die für die Stadt, den Auftragnehmer und die WL BANK bestimmt sind, lässt die Vereinbarungen des Projektvertrages unberührt.

4.3 Anlage 1: Rechnung vom 19.07.2010
Anlage 2: endgültiger Zins- und Tilgungsplan vom 21.07.2010

Königswinter, den 27. JULI 2010

Stadt Königswinter

vertreten durch den Bürgermeister

(Bitte Namen, Amts- und Dienstbezeichnungen eintragen, Dienstsiegel bitte beidrücken)

In Vertretung:
Sridharan
(Sridharan)
Erster Beigeordneter

Im Auftrag:
(Blaskowski)
Stadtoberverwaltungsrat
als vertretungsberechtigter Beamter

STADT KÖNIGSWINTER 2